

Erste Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Kultur, Tourismus, Marketing Rosenstadt Forst (Lausitz)

Aufgrund des § 3 und des § 93 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18 Nr. 37) i.V.m. § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) vom 26. März 2009 (GVBl. II S. 150) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) in der Sitzung am 24. Mai 2019 folgende „Erste Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Kultur, Tourismus, Marketing Rosenstadt Forst (Lausitz)“ beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

§ 4 Werkleitung

Der Absatz 1 wird neu gefasst und lautet wie folgt:

„Die Stadtverordnetenversammlung bestellt auf Vorschlag des Bürgermeisters die Werkleitung. Die Werkleitung besteht aus zwei Werkleitern. Der Bürgermeister regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Werkleitung mit Zustimmung des Werksausschusses. Im Übrigen bestimmt die Werkleitung die innere Organisation des Eigenbetriebes.“

§ 5 Werksausschuss

Im Absatz 3 Nr. 2 wird der Wert 10.000,00 Euro ersetzt durch 25.000,00 Euro.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Erste Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Kultur, Tourismus, Marketing Rosenstadt Forst (Lausitz) tritt mit Wirkung zum 01.06.2019 in Kraft.

Forst (Lausitz), den *28.05.2019*

Simone Taubenek

Simone Taubenek
Hauptamtliche Bürgermeisterin

